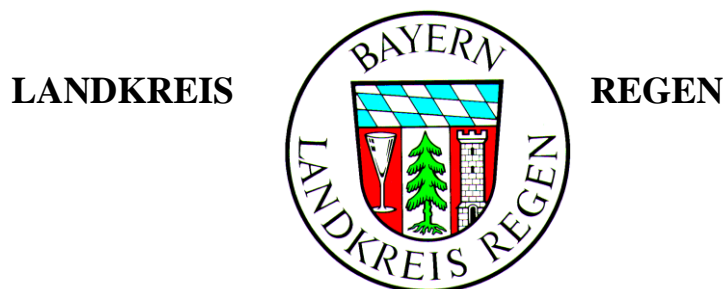


Amtsblatt

FÜR DEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 11 Regens, 22.07.2013

Inhalt: Einwohnerzahlen – Stand 31.12.2012

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antrag auf Genehmigung einer Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Grundstück Fl.Nr. 115/1 der Gemarkung Frauenau durch das Bild-Werk Frauenau e. V.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Arberseebach durch die Kraftwerke „Seebachschleife GbR“

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Beantragung der Erteilung einer Plangenehmigung für die teilweise Verlegung eines Grabens und Schaffung von neuen Überfahrten im neuen Industriegebiet „GI Teisnach Oed II“ durch den Markt Teisnach

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Beantragung der wasserrechtlichen Gestattung zur Errichtung einer Tieraufstiegshilfe bei seiner Wasserkraftanlage durch Herrn Loderbauer

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rinchnach – Kirchdorf i. W.; Haushaltsjahr 2013

10-0132

Für den Landkreis Regen und die Gemeinden des Landkreises Regen ergeben sich nach dem Stand vom **31.12.2012** folgende auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebene Einwohnerzahlen:

Gemeinde	Einwohner insgesamt
Achslach	915
Arnbruck	1 946
Bayerisch Eisenstein	993
Bischofsmais	3 244
Bodenmais, M	3 270
Böbrach	1 571
Drachselsried	2 365
Frauenau	2 688
Geiersthal	2 159
Gotteszell	1 202
Kirchberg i.Wald	4 332
Kirchdorf i.Wald	2 121
Kollnburg	2 843
Langdorf	1 883
Lindberg	2 409
Patersdorf	1 733
Prackenbach	2 697
Regen, St	10 684
Rinchnach	3 052
Ruhmannsfelden, M	2 036
Teisnach, M	2 788
Viechtach, St	8 035
Zachenberg	2 099
Zwiesel, St	9 264
zusammen	76 329

Die Einwohnerzahl am 31.12.2012 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl.S. 418, BayRS605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 714) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 8 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2014 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Regen, den 12.07.2013

Landratsamt

gez.

Adam
Landrat

33-171-01

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 4 BImSchG auf Genehmigung einer Anlage zur Herstellung von Glas durch das Bild-Werk Frauenau e.V., Moosaustraße 18 a, 94258 Frauenau , auf dem Grundstück Fl.Nr. 115/1 der Gemarkung Frauenau

Bekanntgabe des Ergebnisses gem. § 3a Satz 2, Halbsatz 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Bild-Werk Frauenau e.V., Moosaustraße 18 a, 94258 Frauenau , beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Grundstück Fl.Nr. 115/1, Gem. Frauenau. In zwei kleinen, erdgasbefeuerten Studie-Hafenöfen sollen vorgefertigte Kristallglaspellets für Unterrichtszwecke im Rahmen der Erwachsenenbildung eingeschmolzen werden.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 2.5.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Alle beteiligten Behörden und Fachstellen (Gemeinde Frauenau, Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt, Kreisbrandinspektion Regen, Untere Bauaufsichtsbehörde beim LRA Regen, Technischer Umweltschutz beim LRA Regen) haben gegen das Vorhaben unter den vorgeschlagenen Auflagen im Bescheid keine Bedenken erhoben.

Die Feststellung, dass von einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, wird hiermit gem. § 3 a Satz 2, Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 221 oder 222, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 08.07.2013
LANDRATSAMT

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

Landratsamt Regen
-Umweltfragen u. Wasserrecht-
33-643 (344/III/64)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)

Die Kraftwerke „Seebachschleife GbR“, Paul u. Michael Pfeffer, Großloitzenried 3, 94269 Rinchnach beantragen für die Errichtung und den Betrieb ihrer Wasserkraftanlage am Arberseebach die wasserrechtliche Bewilligung zum

- Aufstauen des Großen Arbersees (am bestehenden Seeüberlaufbauwerk, außerhalb des Naturschutzgebietes)
- Ableiten von Wasser aus dem Arberseebach
- Einleiten von Wasser aus der Triebwerksanlage in den Großen Regen

Die beantragten Maßnahmen dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage sind gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 18.07.2013

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

33-641-02 (4/I/13)

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Teilweise Verlegung eines Grabens und Schaffung von neuen Überfahrten im neuen
Industriegebiet „GI Teisnach Oed II“ durch den Markt Teisnach, Prälat-Mayer-Platz 5,
94244 Teisnach**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die Ver-
pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 2 UVPG)**

Der Markt Teisnach hat die Erteilung die Plangenehmigung nach § 68 WHG für die teilweise Verlegung eines Grabens und Schaffung von neuen Überfahrten im neuen Industriegebiet „GI Teisnach Oed II“ beantragt.

Die teilweise Verlegung des Grabens und die Schaffung von neuen Überfahrten stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung bedarf.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 217, einzusehen.

Regen, den 18.07.2013
Landratsamt Regen

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

Landratsamt Regen
-Umweltfragen u. Wasserrecht-
33-643 (476/III/64)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)

Herr Josef Loderbauer, Regener Str. 18+20, 94253 Bischofsmais beantragt die wasserrechtliche Gestattung zur Errichtung einer Tieraufstiegshilfe bei seiner Wasserkraftanlage.

Die Errichtung einer Tieraufstiegshilfe stellt ein Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und ist demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 19.07.2013

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

I.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Rinchnach - Kirchdorf i. Wald**
(Landkreis Regen)

für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **519.459 €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.588 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **391.038 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2012 auf 217 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.802,02 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Rinchnach, 15.07.2013

gez.
Schaller
(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO

eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes

in 94269 Rinchnach, Gehmannsberger Str. 12 (Rathaus) Zimmer-Nr. 5

öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rinchnach, 15.07.2013

Schulverband Rinchnach – Kirchdorf i. W.

gez.

Schaller

(Schulverbandsvorsitzender)